

§ 14

(1) Satzungsänderungen werden von der Zentralkdirektion beschlossen. Bei der Beschlußfassung müssen mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein; die über 70 Jahre alten Mitglieder bleiben bei der Berechnung der Beschlußfähigkeitsziffer außer Ansatz. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(2) Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Diese von der Zentralkdirektion der MGH beschlossene Satzung wurde am 3. April 1963 vom Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus genehmigt.

Wahlordnung der Monumenta Germaniae Historica

(gültig seit 3. April 1963)

I. Wahl Ordentlicher Mitglieder (§ 3 Abs. 3 der Satzung)

§ 1

In der Einladung zur ordentlichen Jahrestagung der Zentralkdirektion (§ 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung) hat der Präsident um Vorschläge für Neuwahlen zu bitten, wenn die Zahl von 12 Ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 4 der Satzung) unterschritten ist. Diese Vorschläge sollen dem Präsidenten nach Möglichkeit so rechtzeitig zugehen, daß er sie noch vor der Jahrestagung allen Mitgliedern zur Kenntnis bringen kann.

§ 2

In der ersten Sitzung der Jahrestagung ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob neue Ordentliche Mitglieder gewählt werden sollen.

§ 3

Wird beschlossen, daß während dieser Tagung eine Wahl stattfinden soll, so sind Wahlvorschläge, soweit sie nicht bereits vorliegen, alsbald schriftlich dem Präsidenten einzureichen und mündlich zu begründen. Über die eingereichten Wahlvorschläge findet eine Aussprache statt. Die Wahl selbst ist in einer späteren Sitzung der Jahrestagung durchzuführen.